

Abmeldeschein



Name des Schülers/ der Schülerin: _____

Klasse/Jahrgangsstufe: _____

wird ab dem _____ das Kreisgymnasium Heinsberg nicht mehr besuchen,
um

einen Beruf zu ergreifen.

die Schule _____
zu besuchen.

ein Jahrespraktikum, FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst o.ä. zu beginnen.

Schülerinnen und Schüler sind bis zum Ende des Schuljahres, in dem er/ sie das 18.

Lebensjahr vollendet hat, schulpflichtig (§38 Abs. 3 SchulG). Das Kreisgymnasium Heinsberg ist in diesem Fall für die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich.

Eine Beurlaubung kann durch die Schulleitung maximal für ein Jahr ausgesprochen werden (§43 Abs. 4 SchulG). Daher erhalten beurlaubte Schülerinnen und Schüler auch in diesem Fall zunächst kein Abgangszeugnis.

Um das Abgangszeugnis ausstellen zu können, braucht die Schule den Grund des Abgangs und einen entsprechenden Nachweis.

Außerdem müssen die von der Schule erhaltenen Bücher sowie die evtl. erhaltene Fahrkarte und der Schülerschein im Sekretariat abgegeben werden. Erst dann kann das Abgangs- bzw. Überweisungszeugnis ausgehändigt werden.

Heinsberg, den _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

bzw. des volljähr. Schülers/ der volljähr. Schülerin